

In der Senatssitzung am 9. Juni 2020 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

02.06.2020

L 7

Vorlage für die Sitzung des Senats 09.06.2020

„Stufenweise Öffnung der Werkstätten für behinderte Menschen – Regelungen der Werkstattentgelte für Beschäftigte“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

„Wir fragen den Senat:

1. Müssen die Beschäftigten mit Kürzungen ihrer Entgelte von ca. 180 Euro rechnen, wenn Werkstätten demnächst wieder geöffnet aber nicht vollumfänglich genutzt werden können?
2. Sind die Sorgen der Werkstattbeschäftigten bezüglich einer Entgeltreduzierung oder Streichung mit Blick auf womöglich länger andauernde reduzierte Arbeitsmöglichkeiten berechtigt?
3. Welche Möglichkeiten werden den Menschen mit Behinderung eröffnet, um mögliche Verdienstauffälle zu kompensieren?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die Beschäftigten müssen grundsätzlich nicht mit einer Kürzung ihrer Arbeitsentgelte rechnen, wenn die Werkstätten wieder öffnen, aber noch nicht im vollen Betrieb laufen. Nach der Werkstättenverordnung sind die Werkstätten dazu verpflichtet, aus ihrem Arbeitsergebnis eine Ertragsschwankungsrücklage zur Zahlung der Arbeitsentgelte für sechs Monate zu bilden. Das ist bei den Werkstätten im Land Bremen gesichert.

Die Corona-Verordnung des Landes Bremen sieht zudem die Möglichkeit zur Fortführung der Produktion durch Mitarbeitende der Werkstätten vor sowie eine Ausnahmeregelung für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in produktions- und systemrelevanten Bereichen. Dies haben die Werkstätten auch genutzt.

Voraussetzung für die auf diese Weise gesicherte Stabilität der Arbeitsentgelte ist aber, dass die Phase der reduzierten Beschäftigung durch den stufenweisen Wiedereinstieg zeitlich in einem begrenzten Rahmen liegt und in absehbarer Zeit die schrittweise Wiederaufnahme des Regelbetriebes stattfindet, ohne dass anschließend infektionsbedingte Schließungen erforderlich werden.

Zu Frage 2:

Sollte sich der Zeitplan der Wiedereröffnung der Werkstätten nach hinten verschieben, könnten bei einer sehr langen Schließung die Mittel der Ertragsschwankungsrücklage erschöpft werden. Das würde ohne Kompensation eine Reduzierung der Arbeitsentgelte nach sich ziehen.

Zu Frage 3:

Über Kompensationsmöglichkeiten beraten derzeit Träger der Eingliederungshilfe auf überörtlicher Ebene. Entscheidungsträger ist hierfür aber der Bund. Die Länder können aber entsprechende Initiativen auf den Weg bringen. Daran wird Bremen sich beteiligen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen durch die Beantwortung dieser Anfrage. Die Fragestellung betrifft weibliche und männliche Beschäftigte gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 02.06.2020 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.